



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Département fédéral de justice et police
Dipartimento federale di giustizia e polizia

Bundesamt für Flüchtlinge	81
S. 119-4312	
27. JULI 1992	
Hu	

Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Per Telefax

Geht an alle Staatskanzleien,
mit der Bitte um sofortige Weiterleitung

Briefadresse
Adresse postale
Indirizzo postale

Taubenstrasse 16
3003 Bern,

23. Juli 1992

Givisiez

Tel. 031/61 42 05
Fax 031/61 53 79

Fu
u

Ihr Zeichen
Votre référence
Vostro riferenza

Unser Zeichen
Notre référence
Nostro riferenza

777.5 C9 Bet/Ban/mzg

- Fürsorgedirektoren der Kantone
- Justiz- und Polizeidirektoren
der Kantone

Flüchtlingssituation im ehemaligen Jugoslawien; Humanitäre Aufnahmeaktion

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1992 und im Anschluss an unser Kreisschreiben gleichen Datums lassen wir Ihnen in der Beilage die geltenden Richtlinien für die Unterbringung und Betreuung dieser Gruppe von Gewaltflüchtlingen zukommen.

Das Bundesamt für Flüchtlinge finanziert gemäss Ermächtigung des Bundesrates die Kosten dieser Aufnahmeaktion. Für die Unterbringung und die Betreuung in den Kantonen gelten unter Vorbehalt der in den beiliegenden Richtlinien dargestellten Ausnahmen die Regelungen der Asylbewerberfürsorge.

Bisher haben sich 24 Kantone zur Aufnahme von Gewaltflüchtlingen bereit erklärt. Zahlreiche Kantone haben darauf hingewiesen, dass sie eine Verteilung analog dem im Asylverfahren gültigen Verteilungsschlüssel befürworten. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht



möglich, da nach wie vor noch nicht alle Kantone einem solchen Vorgehen zugestimmt haben.

Für Ihre spontane Bereitschaft zur Unterstützung der Aufnahmeaktion danken wir Ihnen und versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der Direktor

i.V. 

Peter Arbenz

Beilage erwähnt

Kopie geht an: Fürsorgeämter und Fremdenpolizeibehörden der Kantone

Kopie an:

- Schweizerische Flüchtlingshilfe
 - FDK, Herrn E. Zürcher
 - SKöF, Herrn P. Tschümperlin
 - Bundesamt für Ausländerfragen
 - EDA, Herrn Botschafter R. Weiersmüller
 - GS/EJPD
 - GS/EJPD, Sektion Finanzen
-
- DIR-Mitglieder
 - OF, Hap, Spe, Bs, Mse, Kl, Snr, Knt, Ban, ner/bic, Wit/mzg, BuD



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Bern, 23. Juli 1992/Bet/D1d/Knt

Aufnahme von 1'000 Gewaltflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina; Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1992

Organisation der Fürsorge und Abgeltung der Kosten

1. GRUNDSATZ

Das Bundesamt für Flüchtlinge finanziert die Einreise, die Aufnahme, den Aufenthalt und die Rückführung der Gewaltflüchtlinge aus seinem ordentlichen Budget.

2. UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG IN DEN KANTONEN

- ERSTAUFNAHME UND VERTEILUNG

Nach der Registrierung der Gewaltflüchtlinge in den Empfangsstellen des Bundes erfolgt die Verteilung auf die aufnahmebereiten Kantone. Falls sich alle Kantone auf eine Verteilung gemäss Verteilschlüssel (Artikel 9 AsylV 1) einigen und der Bundesrat über die Aufnahme weiterer Gewaltflüchtlinge entscheidet, werden die bereits Aufgenommenen an die Quoten angerechnet.

- UNTERBRINGUNG

Die Unterbringung der 1'000 Gewaltflüchtlinge erfolgt bis auf weiteres in den vom Bund finanzierten Kollektivunterkünften für Asylbewerber. Die private Unterbringung ist nicht vorgesehen und wird vom Bund nicht finanziert. Eine anderweitige Regelung im Falle der Aufnahme weiterer Gruppen von Gewaltflüchtlingen oder eines Ansteigens der Asylbewerberzahlen bleibt vorbehalten.

Für die ganze Periode des Aufenthaltes der Gewaltflüchtlinge ist ein separates **Budget** pro Unterkunft zu erstellen.

- BUDGETS

Die Abgeltung der Fürsorgekosten richtet sich grundsätzlich nach den bestehenden Weisungen über die Asylfürsorge des Bundesamtes.

C **Betrieb:** Ausnahmeregelung:

Entgegen den bestehenden Weisungen sind sämtliche Aufwendungen für Hygiene- und Haushaltartikel wie z.B. Seife, Shampoo, Windeln etc. der Betriebsabrechnung unter der Rubrik C Betrieb zu belasten.



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

D Schule/Unterhaltung: Ausnahmeregelung:

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wird für Unterhaltungszwecke ein Budget von Fr. 40.- pro Person und Monat zur Verfügung gestellt (inkl. Kosten für Reisen, Ausflüge etc.). Hierfür dürfen keine Transportgutscheine ausgestellt werden.

f1 Taschengeld: Ausnahmeregelung:

Kinder: Fr. 30.-- pro Monat
ab dem 17. Altersjahr: Fr. 150.-- pro Monat

f2 Bekleidung: Ausnahmeregelung:

Maximal Fr. 60.-- pro Person und Monat.

Gesundheitskosten:

Die GSU (grenzsanitarische Untersuchung) wird bei der Einreise in Buchs (SG) durchgeführt.

Grundsätzlich sind die Gewaltflüchtlinge **nicht** gegen das Risiko von Krankheit und Unfall zu versichern.

Betragen allfällige medizinische Behandlungskosten pro Krankheitsfall voraussichtlich über Fr. 500.-- (inkl. Folgekosten für Therapie etc.) und handelt es sich nicht um einen Notfall, ist vorgängig bei der Sektion Asylbewerberfürsorge des BFF eine Kostengutsprache einzuholen.

Notfälle (medizinische Massnahmen, ohne deren unverzügliches Einleiten sich eine lebensgefährdende Situation einstellen würde) sind der Sektion Asylbewerberfürsorge sofort anzuzeigen.

Kosten für zahnmedizinische Massnahmen werden nur infolge schmerzbezüglicher Indikation übernommen. Sollten die Kosten Fr. 500.-- voraussichtlich übersteigen, muss vor Einleiten der Behandlung ein detailliertes Kostengutsprache gesuch (zwei Zahnformulare und Röntgenbilder) an die Sektion Asylbewerberfürsorge eingereicht werden.

Weitere Ausnahmen:

Andere Abweichungen von den allgemeingültigen Vorgaben und Weisungen sind zu beantragen und zu begründen.

- ABRECHNUNGEN

Diese sind gesondert zu erstellen:

- bis und mit normale Belegung
- für Belegung mit Gewaltflüchtlingen aus ex-Jugoslawien
- ab Beendigung der Aktion 1'000 bzw. Beginn Normalbetrieb

- PRÄSENZLISTEN

Diese sind gesondert zu erstellen und speziell zu bezeichnen.



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

- BETREUERKOSTEN

Diese sind im Rahmen des ordentlichen Kontingentes abzurechnen
(gemäss Kreisschreiben vom 23. Juni 1992).

- VERWALTUNGSKOSTEN

Mangels gesetzlicher Grundlage können den Kantonen keine Beiträge
an die Verwaltungskosten ausgerichtet werden.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE

Der Direktor

i.V. 
Peter Arbenz